

3003 Bern, 11. Februar 2014 Flughafen Zürich **Plangenehmigung** Neubau Büro und Parkplätze für Sammelstelle, W14

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Am 6. November 2013 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für den Neubau des Büros und der beiden Parkplätze für die Sammelstelle am Flughafen Zürich ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular (inkl. Projekt- und Baubeschrieb) die Stellungnahme der kantonalen Meldestelle / Zonenschutz, die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide zum Bauprojekt sowie einen Situationsplan im Massstab 1:10'000 und den Projektplan mit Grundriss, Schnitt und Ansichten in den Massstäben 1:100/500/50.

1.3 Beschrieb und Begründung

Erstellen eines Büros mit Sitzungszimmer zur Bewirtschaftung der Kombisammelstelle im W15 in adapto-dynamischer Modulbauweise (Hochbauweise). Die Module werden mit einem 12-m-Lastwagenkran aufgestellt. Das gesamte Objekt besteht aus drei Modulen (Gesamtaussenmasse 8,91 m x 6,54 m). Die Höhe über Fundament beträgt 3,52 m, die lichte Innenraumhöhe 2,61 m (Flachdachkonstruktion). Das ganze Gebäude steht auf vier Streifenfundamenten, die 20 cm höher als der umliegende Hartbelag sind. Damit wird eine optimale Unterlüftung des Gebäudes gewährleistet. Das Büro mit Sitzungszimmer wird mit Fenstern belüftet. Für die Heizung wird eine Luft-Luft-Wärmepumpe eingesetzt. Die Wärmepumpe ist elektrisch angetrieben und auf der Schattenseite des Gebäudes installiert (Fassade zu W9). Sie holt die Wärme zum Heizen aus der Aussenluft. Mit der Anlage kann das Gebäude wenn nötig auch gekühlt werden. Das Regenwasser wird an den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen (bei W15). Die WC-Anlage befindet sich in der Winterdiensthalle W9 in unmittelbarer Nähe.

Neben dem Neubau werden zwei Parkplätze mit Rasengittersteinen für die Benützer der Sammelstelle (zum Anmelden der Güter) erstellt.

Das Projekt wird damit begründet, dass der Neubau zur Bewirtschaftung der Kombisammelstelle benötigt wird. Die ganzen Platzverhältnisse und Betriebsabläufe lassen

keinen anderen Standort zu.

Das neue Büro und die beiden Parkplätze für die Sammelstelle befinden sich neben dem Gebäude W9 (Einstellhalle Winterdienst) auf dem Gebiet der Stadt Kloten.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Am 7. November 2013 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV), die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig erfolgte die BAZL-interne Anhörung.

Da die vorliegende Änderung in Bezug auf Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz keine Auswirkungen hat, konnte auf eine Anhörung der diesbezüglich zuständigen Bundesfachstellen verzichtet werden.

2.2 Stellungnahmen

Am 17. Dezember 2013 stellte das AfV dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zum Vorhaben zu.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt f
 ür Verkehr (AfV) vom 17. Dezember 2013;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 13. Dezember 2013:
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, vom 11. November 2013;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 3. Dezember 2013;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom

- 6. Dezember 2013;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 22. November 2013;
- Stadt Kloten vom 13. Dezember 2013;
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 29. Oktober 2013.

Das AfV schliesst sich mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL wurde am 29. November 2013 abgeschlossen. Hierbei sind Auflagen formuliert worden, die in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden.

Am 10. Januar 2014 unterbreitete das BAZL die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten sowie das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung der FZAG zur Stellungnahme. Die FZAG teilte dem BAZL am 17. Januar 2014 im Rahmen der Schlussbemerkungen per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten sowie den Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung habe. Damit wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das Büro für die Sammelstelle inkl. die beiden dazu gehörigen Parkplätze dienen dem Betrieb des Flughafens und gehören örtlich und funktionell zu diesem. Sie gelten folglich als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL¹ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² in Verbindung mit Art. 2 Buchst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37 – 37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a* – 27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27*d* Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Der Neubau wird zur Bewirtschaftung der Kombisammelstelle benötigt. Die Platzverhältnisse und Betriebsabläufe lassen keinen anderen Standort zu (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des SIL-Perimeters gemäss SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013. Es steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang. Die geplanten Bauten bewirken keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und haben keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Prüfung durch das BAZL hat ergeben, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen eingehalten sind, sofern die Auflagen gemäss beiliegendem Bericht umgesetzt

werden. Der Bericht zur luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage 1 der Verfügung beigelegt. Die darin formulierten Auflagen sind Bestandteil dieser Verfügung und einzuhalten.

2.6 Bauliche Anforderungen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so ist dies den zuständigen Stellen schriftlich zu melden. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüste etc., sind zu befolgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.

Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afvtvl@vd.zh.ch zu senden.

Die Abnahme ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.

Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen; weitere Anträge werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 Technische Anforderungen

2.7.1 Brandschutz und Feuerpolizei

SRZ beantragt, die Schliessung müsse dem Schliessplan der FZAG entsprechen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.

Diese Anträge sind von der Gesuchstellerin nicht bestritten worden. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen und werden daher in die Verfügung aufgenommen.

Die Stadt Kloten beantragt, folgende feuerpolizeilichen Auflagen in die Verfügung aufzunehmen:

- Die Stützen der Halle W9 sind wie vorgesehen mit Feuerwiderstand El 30 zu verkleiden (bis 1 m über Dach des neuen Büros).
- Die Winterdiensthalle W9 ist mit einem Blitzschutzsystem geschützt. Deshalb ist das neue Büro auch gegen Blitzschlag zu schützen (Blitzschutzklasse III).
- Der Anlage-Ersteller hat dem Blitzschutzaufseher das abnahmebereite Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden.

Auch diese Anträge wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK sachgerecht und angemessen; sie werden somit in die Verfügung übernommen.

2.7.2 Wärmedämmung

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme aus, Bauten und Anlagen seien so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden können (§ 15 BBV I). Die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, gelten als Verordnungsbestimmung (Ziff. 1.11 Anhang zur BBV I). Neubauten müssten so ausgerüstet werden, dass höchstens 80 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt

würden (§ 10a Energiegesetz EnG).

Die Stadt Kloten hält fest, der Nachweis der energetischen Massnahmen (Wärmedämmung) sei noch nicht erbracht worden; er sei vor Baubeginn nachzureichen. Die Benützung der privaten Kontrolle, auch für die Ausführungskontrolle, werde empfohlen.

Das UVEK erachtet die Einreichung des Energienachweises vor Baubeginn als zweckmässig und sinnvoll. Die Auflage der Stadt Kloten zur Wärmedämmung wird in die Verfügung aufgenommen.

2.7.3 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG³, die ArGV 3⁴, Art. 82 UVG⁵ und die VUV⁶. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme unter den Ziffern 2 bis 10 eine Reihe konkreter Anträge zum Arbeitnehmerschutz.

Diese Anträge wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen.

Sowohl die Stadt Kloten als auch das kantonale Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, führen in ihren Stellungnahmen aus, das Bauvorhaben liege im Einflussbereich einer bedeutenden Lärmquelle (Flughafen). Es seien generell die erhöhten Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenhülle nach SIA-Norm 181 (Schallschutz im Hochbau) zu beachten. Die beiden Behörden beantragen daher, der massgebliche Schallschutznachweis sei der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn einzureichen.

Für die Dimensionierung der Anforderungen an die Aussenhülle von neuen Gebäuden und Gebäudeteilen mit lärmempfindlicher Nutzung ist nach Art. 32 LSV die SIA-Norm 181 massgebend. Betriebsgebäude sind daher explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen. Es kommt das Arbeitnehmerschutzrecht zur Anwendung.

Die Anträge der Stadt Kloten und des kantonalen Tiefbauamts zum Schallschutznachweis vor Baubeginn wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK notwendig und sinnvoll und werden daher in die Verfügung aufgenommen.

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

2.8 Zoll

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat keine Einwände gegen das Projekt.

2.9 Polizei

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat keine Einwände gegen das vorliegende Projekt. Sie führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin jeweils zur Stellungnahme unterbreitet werden, wird auch diese begründete und unbestrittene Auflage in die Verfügung übernommen.

2.10 Kantonale Meldestelle / Zonenschutz

Die kantonale Meldestelle / Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt. Sie beantragt aber, bei Montagekran-Einsätzen müsse die Kranfirma mindestens drei Tage im Voraus mit der kantonalen Meldestelle / Zonenschutz unter Tel. 043 816 39 89 Kontakt aufnehmen.

Das UVEK stellt fest, dass dieser Antrag zweckmässig und sinnvoll ist. Er wird als Auflage in die Verfügung aufgenommen.

2.11 Vollzug

In Anwendung von Art. 3*b* VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.12 Fazit

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1

Buchst. d GebV-BAZL⁷. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁸ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

C. Verfügung

Das Projekt «Neubau Büro und Parkplätze für Sammelstelle, W14» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Neubau eines Büros mit vier Arbeitsplätzen und eines Sitzungszimmers zur Bewirtschaftung der Kombisammelstelle im W15; Erstellung von zwei Parkplätzen mit Rasengittersteinen für die Benutzer der Sammelstelle.

1.2 Standort

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 3139, neben W9 / Einstellhalle Winterdienst (Gebäude Vers.-Nr. neu), Gemeinde Kloten

1.3 Massgebende Unterlagen

- Plan Grundriss / Schnitt / Ansichten, Plan-Nr. 700022-0001 vom 17. Oktober 2013, Massstäbe 1:100/500/50;
- Situationsplan Nr. 700022-0001A vom 30. September 2013, Massstab 1:10'000.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen des Berichts zur luftfahrtspezifischen Prüfung gemäss Beilage 1 sind einzuhalten.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.2.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

- 2.2.3 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so ist dies den zuständigen Stellen schriftlich zu melden. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.
- 2.2.4 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.6 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüste etc., sind zu befolgen.
- 2.2.7 Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- 2.2.8 Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afvtvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.2.9 Die Abnahme ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, via AfV frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen.
- 2.2.10 Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.
- 2.2.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.3 Feuerpolizeiliche Auflagen
- 2.3.1 Die Schliessung muss dem Schliessplan der FZAG entsprechen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.

- 2.3.2 Folgende feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten sind umzusetzen:
 - Die Stützen der Halle W9 sind wie vorgesehen mit Feuerwiderstand El 30 zu verkleiden (bis 1 m über Dach des neuen Büros).
 - Das neue Büro ist gegen Blitzschlag zu schützen (Blitzschutzklasse III).
 - Der Anlage-Ersteller hat dem Blitzschutzaufseher das abnahmebereite Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden.

2.4 Auflage zur Wärmedämmung

Vor Baubeginn ist der Nachweis der energetischen Massnahmen (Wärmedämmung) einzureichen.

- 2.5 Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- 2.5.1 Die Auflagen des AWA unter den Ziffern 2 bis 10 zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 2 sind umzusetzen.
- 2.5.2 Für die Schalldämmung der Aussenhülle ist nach SIA-Norm 181 (Schallschutz im Hochbau) der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn der massgebliche Schallschutznachweis einzureichen.
- 2.6 Auflage der Kantonspolizei

Wesentliche Änderungen am Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

2.7 Auflage der kantonalen Meldestelle / Zonenschutz

Bei Montagekran-Einsätzen hat die Kranfirma mindestens drei Tage im Voraus mit der kantonalen Meldestelle / Zonenschutz unter Tel. 043 816 39 89 Kontakt aufzunehmen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt f
 ür Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, Postfach, 8058 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Postfach, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatz und Prävention Flughafen Zürich, Postfach, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten;
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz, Postfach, 8090 Zürich;
- EWP AG Kloten, Baukontrollorgan, Gerlisbergstrasse 19, 8302 Kloten;
- Herr Helmar Wischniewski, amtl. Blitzschutzaufseher, vor Eiche 12, 8197 Rafz.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig. Peter Müller, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: SIAP Luftfahrtspezifische Prüfung;
- Beilage 2: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.